



Amtsblatt

der Stadt Gifhorn

Nr. 9, 2023

Veröffentlicht am: 19.01.2023

Aufstellungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat am 06.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der **Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Wittkopsweg“** beschlossen. Für diese Planung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Ziel / Zweck: Mit der Aufstellung dieser Örtlichen Bauvorschrift ist beabsichtigt, Regelungen zu treffen, die dazu beitragen, die quartierstypischen Merkmale der Bausubstanz wie z.B. die Dachneigung und somit das vorhandene Ortsbild im Bereich der „Wittkopsviertels“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fischerweg“ und seiner Änderungen zu erhalten. Gleichzeitig soll durch den Ausschluss von sogenannten „Schottergärten“ das gut durchgrünte Straßenbild erhalten und gefördert werden und somit auch ökologische Aspekte wie Artenvielfalt, Schutz vor Überhitzungen, Luftreinhaltung und Niederschlagsrückhaltung berücksichtigt werden.

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, den Planentwurf einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Zeit: Vom **30.01.2023** bis einschließlich **03.03.2023** während der folgenden Dienstzeiten der Stadt Gifhorn:

montags bis freitags 8.30 - 12.00 Uhr

montags bis mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr

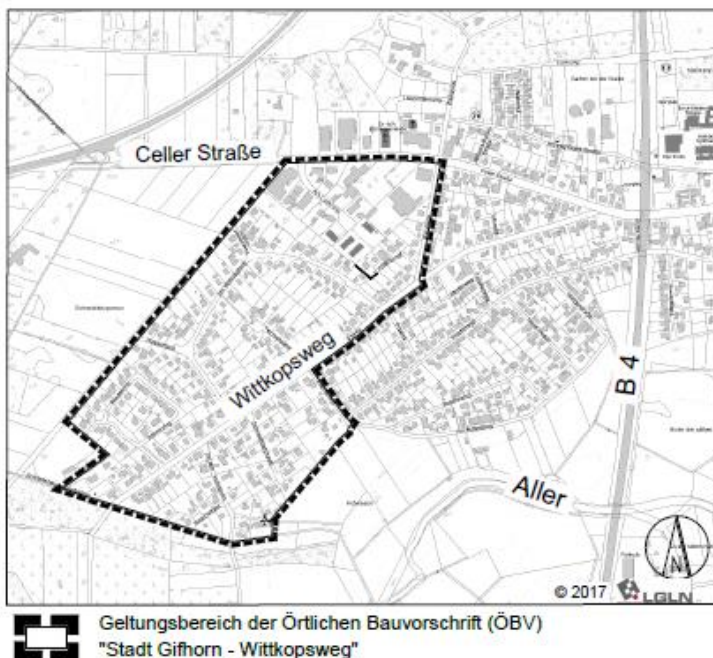
donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05371/88-217).

Ort: Rathaus Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, Fachbereich Stadtentwicklung, 2. OG, neben Zimmer 206.

Die Stadt Gifhorn informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen können zusätzlich unter der folgenden Internetadresse <https://www.stadt-gifhorn.de/bauleitplanverfahren> als Dateien im pdf-Format abgerufen und eingesehen werden.



Gifhorn, 19.01.2023

Matthias Nerlich
Bürgermeister